

Satzung der Stiftung Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds

vom 25. April 1990
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 21. Juni 1990)

Aufgrund des § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch VO vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), hat der Finanzausschuss der Stadt Heidelberg am 25. April 1990 folgende Satzung beschlossen, die am 17. Mai 1990 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt wurde:

Entstehung der Stiftung

Durch Beschluss des Finanzausschusses vom 25. April 1990 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Landfriedsche Bürgerstiftung mit der Stiftung Allgemeiner Unterstützungsfonds unter dem Namen

Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds

zusammengelegt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds". Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung im Sinne von § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977.

§ 2

Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck der Stiftung ist

- die Unterstützung Hilfebedürftiger,
- die Förderung und Unterstützung der Altenhilfe sowie von Maßnahmen, die geeignet sind, Wohnen und Leben alter Mitbürger bei persönlicher oder wirtschaftlicher Bedürftigkeit zu verbessern,
- die Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen der Fürsorge und von Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowie der Volksbildung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unver-

hältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Verwaltung und Wirtschaftsführung

Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 4

Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung sind möglich, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist.

§ 5

Vermögensanfall nach Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.